

**Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden
(FundV)**

Vom 12. Juli 1977

(BayRS IV S. 581)

BayRS 400-4-I

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-4-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 15 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. S. 174) geändert worden ist

Auf Grund des *Art. 82a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch*¹ erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz² folgende Verordnung:

¹ [Amtl. Anm.]: Ermächtigungsgrundlage nunmehr §§ 982 und 983 BGB, BGBl. FN 400-2 und Art. 61 AGBGB, BayRS 400-1-J

² [Amtl. Anm.]: Nunmehr auch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr